

Statuten

focusMEM.ch

2014

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Vereinstätigkeit	3
III.	Mitgliedschaft	3
	Art. 3a Ordentliche Mitglieder	3
	Art. 3b Ehrenmitgliedschaft	4
	Art. 4 Partnerschaft mit nahestehender Organisation	4
	Art. 5 Gäste	4
IV.	Organisation	4
	Art. 6 Organe	4
	Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung	4
	Art. 8 Ordentliche Generalversammlung	5
	Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung	5
	Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung der Generalversammlung	5
	Art. 11 Vorstand	5
	Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	6
	Art. 13 Amtsdauer des Vorstandes	6
	Art. 14 Einberufung des Vorstandes	6
	Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung des Vorstandes	6
	Art. 16 Rechnungsrevisoren	6
	Art. 17 Arbeitsgruppen	7
	Art. 18 Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder	7
	Art. 19 Beschlussfassung der Arbeitsgruppe	7
	Art. 20 Kommissionen	7
	Art. 21 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen	7
V.	Finanzen	7
	Art. 22 Mittel	7
	Art. 23 Haftung	7
	Art. 24 Vereinsjahr	7
VI.	Statutenänderungen	8
	Art. 25 Verfahren	8
VII.	Auflösung des Vereins	8
	Art. 26 Verfahren	8
	Art. 27 Verwendung des Vermögens	8
VIII.	Schlussbestimmung	8
	Art. 28 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen «focusMEM.ch / Nordwestschweiz» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz der focusMEM.ch Nordwestschweiz ist am Arbeitsort des Präsidenten.
- focusMEM.ch / Nordwestschweiz ist Mitglied des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz. Die Mitglieder der focusMEM.ch / Nordwestschweiz sind zugleich Mitglieder der focusMEM.ch Schweiz.

Art. 2 Zweck

- focusMEM.ch Nordwestschweiz bezweckt die Pflege und Förderung der regionalen Berufsbildung in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche).
- focusMEM.ch Nordwestschweiz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- focusMEM.ch Nordwestschweiz bildet den Verein in der Zusammensetzung von bildungsinteressierten Unternehmen, Organisationen und Personen mit dem Focus der MEM-Branche.
- focusMEM.ch Nordwestschweiz kann die Trägerschaft für überbetriebliche Kurse übernehmen.
- focusMEM.ch Nordwestschweiz kann an Vernehmlassungen von Kantonen sowie an Verbandskonsultationen teilnehmen.

II. Vereinstätigkeit

focusMEM.ch Nordwestschweiz befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben im Bildungsbereich:

- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den regionalen Unternehmungen
- Förderung und Entwicklung einer praxisbezogenen, ganzheitlichen Berufsbildung in der Region
- Diskussion und Umsetzung einer langfristigen Berufsbildungspolitik und aktueller Berufsbildungsfragen
- Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger
- Weiterbildungsimpulse an Berufsbildner sowie an Berufsbildungsverantwortliche

III. Mitgliedschaft

Art. 3a Ordentliche Mitglieder

- focusMEM.ch Nordwestschweiz besteht aus Unternehmen, Organisationen und Personen aus der regionalen Bildungslandschaft. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.
- Mit der Auflösung eines Unternehmens oder dem Wegzug aus der entsprechenden Region erlischt dessen Mitgliedschaft.

Art 3b Ehrenmitgliedschaft

- Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Dem Ehrenmitglied wird er Jahresbeitrag erlassen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Partnerschaft mit nahestehender Organisation

- Die Mitglieder können an der Generalversammlung über eine Partnerschaft befinden. Die schweizerische Organisation hat das Vetorecht.
- Rechte und Pflichten der Partnerorganisation sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Art. 5 Gäste

Organisationen oder Personen, die dem focusMEM.ch Nordwestschweiz nahe stehen, können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

focusMEM.ch Nordwestschweiz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden
- Über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Über Anträge der Mitglieder zu entscheiden
- Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen
- Den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- Die Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen
- Über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die ordentlichen Geschäfte sind

1. Begrüssung und Informationen
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Vorstandes
7. Jahresrechnung
8. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
10. Mutationen
11. Jahresprogramm
12. Budget und Mitgliederbeitrag
13. Änderung der Statuten
14. Beschlussfassung über Anträge
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

- Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
- Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes.
- Anträge zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung der Generalversammlung

- An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- Gäste werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Kassier
3. dem Aktuar
4. Beisitzer
5. Beisitzer

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln
- Für ausserordentliche Beiträge und Ausgaben pro Jahr bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 2'000.-, zu entrichten bzw. zu tätigen
- Über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen und das Arbeitsreglement zu genehmigen
- Eine Person des Vorstandes als Vertreter in den Vorstand des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz bestimmen
- Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Dachverein focusMEM.ch Schweiz
- Kommissionen zu bestellen sowie ihre Präsidenten und Mitglieder zu wählen
- Eine Person für die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bestellen
- Die Publikation einer geeigneten Zeitschrift bestimmen
- Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu verabschieden und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- Zur Berechnung und Höhe der Mitgliederbeiträge Antrag zu stellen
- Die Generalversammlung einzuberufen sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 13 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird nach Bedarf, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Pro Vereinsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

- Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsrevisoren.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
- Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Arbeitsgruppen

- Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen können sich Mitglieder, im Einverständnis mit dem Vorstand, zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen.
- Die Arbeitsgruppen haben bei ihren Aktivitäten – insbesondere beim Auftreten nach aussen – das Gesamtinteresse von focusMEM.ch Nordwestschweiz zu beachten.
- Der Beitritt steht jedem Mitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst.

Art. 18 Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder

- Die Arbeitsgruppenmitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer vom Vorstand gewählt.
- Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitz.

Art. 19 Beschlussfassung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Kommissionen

- Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen bilden.
- Der Präsident und die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
- Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

Der Vorstand legt die Aufgaben der Kommissionen fest. Im Rahmen dieses Auftrages können Kommissionen den Verein vertreten, doch haben sie in allen wichtigen Fragen und bei der Übernahme von Verpflichtungen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

V. Finanzen

Art. 22 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder / Gäste / Partnerschaften ist ausgeschlossen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Art. 25 Verfahren

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 26 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen Zweck verfolgt, oder an eine Institution für Menschen mit Behinderung. Der entsprechende Beschluss wird an der Generalversammlung gefasst.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten der ERFA-L-Nordwestschweiz vom 24. April 2007.

Basel, 27. März 2014

Der Präsident

Der Kassier
